



# SICHERHEIT UND RÜCKSICHTNAHME IM STRASSENVERKEHR

EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN VERKEHRSREGELUNGEN  
NICHT NUR FÜR RADFAHRER/INNEN UND FUSSGÄNGER/INNEN





## LIEBE DINSLAKENER VERKEHRSTEILNEHMERINNEN UND VERKEHRSTEILNEHMER!

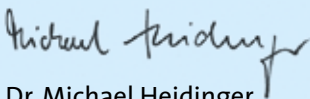
Das Radfahren und zu Fuß gehen ist nicht nur nachhaltig, sondern ist auch preisgünstig, fördert die Gesundheit, macht Spaß und verbessert die Wohn- und Lebensqualität. Von daher hat sich die Stadt Dinslaken zur Aufgabe gemacht, die Nahmobilität zu stärken. Eigenständige Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen, das ist unser Ziel für Dinslaken.

In den vergangenen Jahren sind im Zuge der Förderung des Radverkehrs eine Vielzahl von neuen Regelungen entstanden, deren rechtliche Bedeutung im Detail nicht immer bekannt ist.

Laut §1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt:

***„(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“***

Um diesem wichtigen Grundsatz besser entsprechen zu können, soll diese Broschüre nicht nur über Regeln und Gesetze informieren, sondern auch Verständnis für die jeweils anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer schaffen. Das Ziel muss es sein, im Straßenverkehr ein sicheres Miteinander aller Beteiligten zu erreichen.



Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister der Stadt Dinslaken



# BASISWISSEN

## Mischverkehr

Das Fahrrad ist gemäß der StVO ein Fahrzeug und gehört daher grundsätzlich in den sogenannten „Mischverkehr“ auf die Straße. Sofern kein benutzungspflichtiger Weg beschildert ist, fahren Radfahrende als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer/innen gemeinsam mit dem KFZ-Verkehr auf der Straße.

## Rechtsverkehr

Im Regelfall benutzen Radfahrende die rechte Straßenseite. Ausnahmen von dieser Regel werden durch spezielle Verkehrszeichen (siehe Seite 5 „Zweirichtungsweg“) erlaubt. „Geisterfahrer/innen“ sind eine echte Gefahr für sich selbst und andere, was sich leider auch in der Unfallbilanz niederschlägt!

## Handzeichen

Radfahrende müssen einen Abbiegevorgang durch ein Handzeichen nach links oder rechts vorzeitig und deutlich ankündigen.

## Rechts vor Links

An Kreuzungen und Einmündungen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist. Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg oder über einen abgesenkten Bordstein (z.B. bei einer Grundstückseinfahrt) oder aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf eine andere Straße kommen, haben ebenfalls keine Vorfahrt.

Die Vorfahrtsregeln gelten auch für den Radverkehr, das heißt, dieser muss zum Beispiel vom KFZ-Verkehr vorgelassen werden, selbst aber auch Vorfahrt gewähren.

## Kreisverkehr

In Kreisverkehren wird der Radverkehr entweder auf Radwegen außen herum oder im Mischverkehr auf der Kreisfahrbahn geführt. Hier gilt für alle Verkehrsarten die Vorfahrt für die Kreisfahrbahn, die Radfahrenden müssen das Verlassen durch ein Handzeichen nach rechts ankündigen.



## Radweg

Diese Wege dürfen ausschließlich von Radfahrenden genutzt werden.



## Zweirichtungsradweg

Radwege dürfen nicht in Gegenrichtung befahren werden. Die Beschilderung als Zweirichtungsradweg ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Beide Richtungen müssen hier dann mit Gegenverkehr rechnen und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme besonders aufmerksam sein.



## Gemeinsamer Geh- und Radweg

Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg sind der Fuß- und der Radverkehr gleichberechtigt, es ist hier also eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.



## Getrennter Geh- und Radweg

Bei einem getrennten Geh- und Radweg haben Fuß- und Radverkehr ihren jeweils eigenen, baulich getrennten Wegenteil. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme sollten Behinderungen der jeweils anderen Verkehrsteilnehmenden vermieden werden.



## Achtung Benutzungspflicht!

*Immer wenn Radfahrende die hier abgebildeten blauen Schilder sehen, besteht eine Benutzungspflicht, das heißt, die Radfahrenden müssen den baulich angelegten Geh- und Radweg nutzen und dürfen nicht im Mischverkehr auf der Straße fahren.*

*Radfahrer dürfen Radwege in Gegenrichtung nur benutzen, wenn dies durch eine entsprechende Beschilderung zugelassen ist.*





## Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind Radwege, die mit einer durchgezogenen Linie auf der Fahrbahn sowie dem Verkehrszeichen „Radweg“ gekennzeichnet werden.

**Achtung:** Hier besteht eine Benutzungspflicht! Das Befahren von sowie das Halten und Parken auf Radfahrstreifen mit einem KFZ ist verboten.



## Schutzstreifen

Schutzstreifen werden mit einer gestrichelten Linie und Fahrradpiktogrammen markiert. Kraftfahrzeuge dürfen hier nur bei Bedarf kurz auf den Schutzstreifen ausweichen.

**Wichtig:** Das Parken auf Schutzstreifen ist verboten. Ein Haltverbot kann durch Verkehrszeichen eingerichtet werden.



## „Anderer“ Radweg

Bei anderen Radwegen handelt es sich um baulich angelegte Radwege, die früher benutzungspflichtig waren. Hier hat ein Rückbau der bordsteingeführten Radwege noch nicht stattgefunden.

**Wichtig:** Da hier kein blaues Schild steht, sind diese Wege nicht mehr benutzungspflichtig. Radfahrende dürfen hier wählen, ob sie den „anderen“ Radweg benutzen oder auf der Straße fahren.



## Gehweg, Radfahrer frei

Ist ein Gehweg mit dem nebenstehenden Zusatzzeichen für Radfahrende freigegeben, darf der Gehweg mitgenutzt werden, muss er aber nicht.

**Wichtig:** Der Radverkehr hat sich dem Fußverkehr unterzuordnen und muss seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen.





## Fahrradstraße

Straßen, deren Anfang und Ende durch das Verkehrszeichen Fahrradstraße gekennzeichnet sind, dürfen nur von Radfahrenden befahren werden.

Andere motorisierte Fahrzeuge dürfen hier nur fahren, soweit dies durch ein Zusatzzeichen zugelassen ist (z.B. „KFZ frei“). Sie haben sich dann dem Radverkehr unterzuordnen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Radfahrende dürfen in einer Fahrradstraße nebeneinander fahren.

## Verkehrsberuhigter Bereich

Ein verkehrsberuhigter Bereich wird mit den nebenstehenden Zeichen begonnen und beendet. In verkehrsberuhigten Bereichen gelten folgende Regeln:

- Es muss von allen Verkehrsteilnehmenden mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Fußgänger/innen dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Kinderspiel ist überall erlaubt.
- Das Parken ist nur in den hierfür gekennzeichneten Flächen erlaubt.

## Fußgängerzone

Straßen oder Straßenabschnitte, deren Anfang und Ende durch die abgebildeten Verkehrszeichen als Fußgängerzone gekennzeichnet sind, dürfen nur von Fußgängerinnen und Fußgängern benutzt werden.

Andere Verkehrsteilnehmende dürfen Fußgängerzonen nur benutzen, soweit dies durch ein Zusatzschild zugelassen ist (z.B. „Rad frei“). Sie haben sich dann dem Fußverkehr unterzuordnen. Dieser darf weder gefährdet noch behindert werden. Man darf sich höchstens mit Schrittgeschwindigkeit fortbewegen. Bei Platzmangel muss das Rad geschoben werden.



## Einbahnstraße

Einbahnstraßen dürfen von Fahrzeugen nur in Richtung des Pfeils befahren werden. Nach den gängigen Regelwerken wird geprüft, ob Einbahnstraßen für entgegenkommenden Radverkehr freigegeben werden können.

Mit den unten gezeigten Zusatzzeichen kann der Radverkehr dann in Gegenrichtung zugelassen werden:



Verbot der Einfahrt



## „Unechte“ Einbahnstraße

Hiermit sind Straßen(-abschnitte) gemeint, bei denen zwar die Einfahrt von einer Seite aus nicht erlaubt ist (ausgewiesen durch das nebenstehende Schild), man auf der Straße selber aber in beide Richtungen fahren darf, zum Beispiel, wenn man aus einer Einfahrt kommt. Auch hier kann die Einfahrt für den Radverkehr durch ein Zusatzzeichen zugelassen werden.



## Sackgasse

Sackgassen werden beschildert, wenn diese nicht auf den ersten Blick als solche Straßen erkennbar sind, an deren Ende kein Durchkommen besteht. Eine der unten aufgeführten Varianten signalisiert, ob für den Fuß- und/oder Radverkehr eine Weiterführung der Wegeverbindung besteht.







## Fußgängerüberweg

Ein Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) wird mit einer Bodenmarkierung sowie den untenstehenden Zeichen gekennzeichnet.



An Fußgängerüberwegen müssen Fahrzeuge den Fußgängerinnen und Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen; wenn nötig, muss gewartet werden. Stockt der Verkehr, muss der Überweg freigehalten werden. An Überwegen darf nicht überholt werden; ebenso ist das Halten und Parken auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor nicht erlaubt.

### Sonderfall Radverkehr:

Wenn eine Radfahrerin oder ein Radfahrer den Fußgängerüberweg zur Querung nutzt, ist die Regelung davon abhängig, ob er oder sie fährt oder das Rad schiebt:

- Radfahrende, die ihr Rad schieben, gelten als Fußverkehr und haben genau wie dieser Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr.
- Radfahrende, die den Überweg fahrend benutzen, haben keinen Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr und sind wartepflichtig.

Um Missverständnisse mit dem Fahrzeugverkehr und mögliche Unfallsituationen zu vermeiden, empfiehlt es sich für Radfahrende, im Bereich des Überweges das Rad zu schieben.



## Ampelsignale

Grundsätzlich gelten für Radfahrende die gleichen Lichtsignale wie für den Autoverkehr, sofern die Signalgeber kein Radsymbol aufweisen.

An signalisierten Querungsstellen, die nur ein Fußgängersymbol aufweisen, ist die Überfahrt für den Radverkehr untersagt. Hier muss das Rad geschoben werden.



## Kinder auf dem Rad

Kinder, die unter acht Jahre alt sind, müssen, Kinder, die unter zehn Jahre alt sind, dürfen mit Fahrrädern die Gehwege benutzen.

Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen. Eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.

### Wichtig:

*Der Radverkehr hat sich dem Fußverkehr unterzuordnen und muss seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen.*



## Abstand

Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen mindestens 1,5 Meter Abstand zu Radfahrenden halten, außerorts sowie beim Überholen von Kindern mindestens 2 Meter (für LKW und Busse gelten generell 2 Meter). Können diese Abstände nicht eingehalten werden, dürfen Radfahrende nicht überholt werden.

Radfahrenden wird der Mindestabstand von 1 Meter zu parkenden Autos empfohlen, um nicht durch unachtsam geöffnete Autotüren verletzt zu werden.

## TIPPS FÜR DIE EIGENE SICHERHEIT:

**Egal, ob Sie zu Fuß, mit dem Rad, mit dem Auto oder „sonstwie“ unterwegs sind, bitte beachten Sie:**

- Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, und Autofahrer/innen sind nur andere Verkehrsteilnehmer/innen und nicht Ihre Feinde/innen.
- Bewegen Sie sich oder fahren Sie möglichst vorausschauend und versuchen Sie, sich in andere hineinzusetzen.
- Rot ist rot!
- Augen und Ohren auf: Bitte haben Sie das Straßengeschehen im Blick und nicht das Smartphone.
- Planen Sie für einen Weg lieber eine längere Zeit ein, anstatt sich unnötig zu hetzen und dadurch Fehler zu begehen.



## Herausgeber:

Stadt Dinslaken  
Stabsstelle Stadtentwicklung

KOMMUNALE & REGIONALE VERKEHRSPPLANUNG

Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken

Dipl.-Geogr. Roland Welger  
roland.welger@dinslaken.de  
Telefon: 02064 – 66316

Dipl.-Ing. Stephan Dinn  
stephan.dinn@dinslaken.de  
Telefon: 02064 – 66374

[www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de)  
[www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/verkehrsplanung](http://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/verkehrsplanung)

Stand: Januar 2019

